

Samtgemeinde Nordhümmling | Postfach 1151 | 26893 Esterwegen

Fachbereich: Sicherheit und Ordnung  
Auskunft erteilt: Andre Friesenborg  
Zimmernummer: 009  
Zentrale: 05955 200-0  
Durchwahl: 05955 200-43  
Fax: 05955 200-20  
E-Mail: Andre.Friesenborg@nordhuemmling.de

**Sprechzeiten**

Mo und Di: 8.30 – 12.00 Uhr | 14.00 – 16.00 Uhr  
Mi: 8.30 – 12.00 Uhr  
Do: 8.30 – 12.00 Uhr | 14.00 – 18.00 Uhr  
Fr: 8.00 – 12.00 Uhr

Ihr Zeichen: Hier klicken.

Ihr Schreiben vom:

Mein Zeichen: 30

Esterwegen, 18.02.2026

## ***Osterfeuer 2026***

Sehr geehrte Damen und Herren,

den beigefügten Antrag bitte bis spätestens zum 20.03.2026 vollständig ausgefüllt und unterschrieben hier wieder einreichen. Die **Genehmigung erfolgt separat**.

Die **Gebühr** beträgt **20,00 Euro**. Sie ist umgehend auf eines der untenstehenden Konten zu überweisen.  
(keine Barzahlung im Rathaus möglich)

Als **Verwendungszweck** ist Folgendes anzugeben: **OSTERFEUER <Vor-/Nachname>**

Vielen Dank

Friesenborg



An die

20,-Euro

Samtgemeinde Nordhümmling

Fachbereich Sicherheit und Ordnung

26897 Esterwegen

## Anzeige eines Osterfeuers als Brauchtumsfeuer

### Angaben zum Verantwortlichen:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_, Mobil: \_\_\_\_\_

### Angaben zum Osterfeuer als Brauchtumsfeuer:

Abbrennort (genaue Anschrift): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Größe des Feuers: \_\_\_\_\_ m      \_\_\_\_\_ m      \_\_\_\_\_ m

(Breite)

(Tiefe)

(Höhe)

Abbrenndatum: \_\_\_\_\_

(entweder Ostersonntag oder Ostersamstag )

Abbrennzeit: \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

### Angaben zur Aufsichtspersonen:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_, Tel.: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Anschrift: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_, Tel.: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Anschrift: \_\_\_\_\_

**Bitte wenden**

## Erklärungen:

Ich versichere/wir versichern insbesondere, dass

- die Zustimmung des Grundstückseigentümers vorliegt
- es sich bei diesem Osterfeuer ausschließlich um Brauchtumpflege handelt und nicht um das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Gründen der Entsorgung
- das Brennmaterial erst 14 Tage vor dem Abbrennen zusammengetragen wird und erst an dem Tag, an dem das Feuer angezündet werden soll, auf die Feuerstätte gelegt wird
- ein ausreichender Sicherheitsabstand zu Gebäuden, Straßen, Wäldern, Heiden, Hecken aller Art, Mooren, Zeltplätzen und anderen Erholungsreinrichtungen, Erdöl- und Erdgasförderstätten, Energieversorgungsanlagen (auch Freileitungen), Landeplätze oder Segelfluggelände usw. eingehalten wird
- das Brauchtumsfeuer nicht bei lang anhaltender trockener Witterung, bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste), auf moorigem Untergrund, wenn die Gefahr der Entstehung eines Moorbrandes besteht, in Schutzzonen von Wasserschutzgebieten, in Wäldern, in Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten, im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen, auf Flächen besonders geschützter Biotope und bei Inversionswetterlage entzündet wird
- nur geeignetes Material, also Baum- und Strauchschnitt, verbrannt wird, jedoch kein Sperrmüll, behandeltes oder unbehandeltes Holz, Kunststoff, Reifen, Altöl oder sonstige Abfälle; ggfl. erfolgt vor der Entzündung eine Aussortierung und ordnungsgemäße Entsorgung
- keine Entnahme von Holz aus Wäldern, Hecken und Feldgehölzen erfolgt
- vor Entzündung des Feuers sichergestellt ist, dass sich keine Menschen oder Tiere im aufgeschichteten Brennmaterial aufhalten
- das Feuer ständig kontrolliert und beaufsichtigt wird und im Notfall geeignetes Gerät und Wasser zur Bekämpfung des Feuers bei der Feuerstätte zur Verfügung steht
- die Abbrennzeit eingehalten wird
- die Feuerstätte erst verlassen wird, wenn das Feuer vollständig abgebrannt oder gelöscht ist
- die Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle innerhalb einer Woche ordnungsgemäß entsorgt werden und bis dahin eine vollständige Absperrung der Feuerstelle erfolgt
- ich/wir für alle Kosten und Schäden die Haftung übernehmen, die infolge des Abbrennens entstehen. Die Gemeinde/Samtgemeinde wird von allen Ansprüchen freigestellt
- mir/uns bekannt ist, dass das Osterfeuer von Polizei/Ordnungsamt/Feuerwehr überprüft wird und schriftlichen oder mündlichen Anordnungen Folge zu leisten ist
- auch ggfl. weitere in der Genehmigung erteilte Auflagen eingehalten werden

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum) (Unterschrift) (Unterschrift)

**Hinweis:** Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Dies bedeutet, dass bei der Anhäufung von Brennmaterial berücksichtigt werden muss, dass das Abbrennen des Osterfeuers aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse abgesagt werden kann.